



Vernehmlassungsentwurf Staatsorganisationsgesetz (SOG)

Version 3. Juni 2025

1. Allgemeines
Art. 1. Regelungsbereich ¹ Dieses Gesetz regelt die staatliche Organisation im Kanton und die Grundsätze für die Behörden. ² Für den Grossen Rat und die Gerichtsorgane gilt es, soweit die Gesetzgebung für sie nicht andere Regelungen enthält; für die richterliche Tätigkeit der Gerichtsorgane gilt es nicht. ³ Für Korporationen gilt es, soweit es für sie ausdrückliche Regelungen enthält.
Art. 2. Wappen ¹ Das Kantonswappen zeigt einen in Weiss aufgerichteten schwarzen, rot bewehrten und gezungen Bären gemäss Abbildung im Anhang.
Art. 3. Amtssprache ¹ Die Amtssprache im Kanton ist Deutsch.
2. Behörden
Art. 4. Begriff ¹ Als Behörden im Sinne dieses Gesetzes gelten die von den Stimmberechtigten gewählten Organe des Kantons, der Bezirke, der Schul- und Kirchgemeinden sowie der Feuerschaugemeinde. ² Die von diesen eingesetzten Kommissionen und Vertretungen gelten als Behörden, soweit sie eine amtliche Tätigkeit wahrnehmen.
Art. 5. Amtsperiode ¹ Die Amtsperiode der Behörden beginnt unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Festlegungen mit der ordentlichen Wahl und endet mit der nächsten ordentlichen Wahl. ² Die Amtsperioden folgen in der Regel einem Jahresrhythmus. ³ Im Falle einer zeitlichen Verschiebung von ordentlichen Wahlen verkürzt oder verlängert sich die Amtsperiode entsprechend. ⁴ Sofern nicht anderweitige gesetzliche Regelungen bestehen, können die Behörden die von ihnen gewählten Kommissionen und Vertretungen auf unbestimmte Zeit wählen oder für diese den Beginn, die Dauer oder das Ende von Amtsperioden selbständig festlegen.

Art. 6. Beratung und Beschlüsse

¹ Behörden nehmen die Beratung von Geschäften und die Beschlussfassung im Rahmen von Sitzungen vor.

² Sofern die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, können die Beratungen und Beschlussfassungen bei Dringlichkeit oder dann, wenn es die Umstände erfordern, elektronisch vorgenommen oder Beschlüsse im Zirkularverfahren gefasst werden.

³ Sofern die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, gilt:

- a) Die Beschlüsse werden mit Mehrheitsentscheid gefällt;
- b) bei Stimmgleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid; im Falle von Wahlen entscheidet das Los.

Art. 7. Amtserfüllung

¹ Behördenmitglieder haben ihre amtlichen Obliegenheiten getreu und gewissenhaft zu erfüllen.

² Sie haben alles zu tun, was die Interessen ihres Gemeinwesens fördert, und alles zu unterlassen, was sie beeinträchtigt.

Art. 8. Amtsgeheimnis

¹ Behördenmitglieder sind zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten verpflichtet, die gemäss gesetzlicher Regelung, aufgrund eines Behördenbeschlusses, einer vertraglichen Abmachung oder ihrer Natur nach geheim zu halten sind.

² Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt nach dem Ausscheiden aus dem Amt bestehen.

Art. 9. Ausstand

¹ Behördenmitglieder beachten die für sie geltenden Ausstandsregeln.

² Sind sie im Ausstand, beteiligen sie sich nicht an der Meinungsbildung der Behörde, an der Beratung oder an der Beschlussfassung. Sie verlassen bei der Beratung und beim Entscheid über das Geschäft den Sitzungsraum.

³ Für Behörden als Gesamtgremien besteht keine Ausstandspflicht.

3. Standeskommission

Art. 10. Organisatorisches

¹ Die Amtsperiode der Standeskommission beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai des Folgejahrs.

² Die Standeskommission trifft sich gemäss eigenem Beschluss oder wenn es die Person, die als regierender Landammann amtiert, oder drei Standeskommissionsmitglieder verlangen.

³ Sie bestimmt für alle Departementsvorstehenden eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

⁴ Sie gibt sich ein Geschäftsreglement.

Art. 11. Aufgabenverteilung

¹ Bei der Verteilung der Aufgaben auf die Departemente ist zu beachten, dass die Person,

- a) die als Säckelmeister amtet, das Finanzwesen besorgt;
- b) die als Landeshauptmann amtet, das Landwirtschaftswesen besorgt;
- c) die als Bauherr amtet, das Bauwesen besorgt;
- d) die als Landesfährnich amtet, das Polizeiwesen besorgt.

² Den Personen, die als regierender oder stillstehender Landammann oder als Statthalter amten, sind keine spezifischen Aufgaben zugewiesen. Die Standeskommission entscheidet bei ihnen über die Departementszuteilung.

³ Zur Vermeidung oder Beseitigung von Unvereinbarkeiten oder Interessenskonflikten kann die Standeskommission Aufgaben ihrer Mitglieder einschränken oder entziehen.

⁴ Sie kann zum Ausgleich von Belastungen vorübergehende Anpassungen an der Aufgabenverteilung vornehmen, insbesondere bei Stellvertretungen.

Art. 12. Beschlussfassung

¹ Zur Beschlussfassung sind vier Mitglieder erforderlich.

² Erlaubt ein Entscheid keine Verschiebung oder sinkt der Bestand an beschlussfähigen Mitgliedern für eine erhebliche Zeit unter das erforderliche Quorum, können Beschlüsse mit weniger als vier Mitgliedern gefasst werden.

³ Erlauben die zeitlichen Verhältnisse keine Einberufung einer Sitzung oder Durchführung eines Zirkularbeschlusses, kann die Person, die als regierender Landammann amtet, für die Standeskommission entscheiden, unter möglichst rascher Information der Standeskommission.

⁴ Für die Beratung können in wichtigen Fällen bei Bedarf Bezirkshauptleute beigezogen werden.

Art. 13. Regierender Landammann

¹ Die Person, die als regierender Landammann amtet, unterschreibt die Akten der Standeskommission. Die Ratskanzlei kann mitunterschreiben oder im Auftrag Akten selbständig unterschreiben und versenden.

² Im Verhinderungsfall oder bei einem Ausstand wird die Person, die als regierender Landammann amtet, in der Wahrnehmung dieser Funktion durch die weiteren Standeskommissionsmitglieder in der verfassungsmässigen Reihenfolge vertreten.

Art. 14. Aufgaben der Standeskommission

¹ Die Standeskommission ist verantwortlich für die politische Planung des Kantons.

² Sie bestimmt die Ziele, Mittel und Massnahmen ihrer Politik.

³ Sie trifft die erforderlichen Vorkehrungen, um die Regierungstätigkeit jederzeit zu gewährleisten.

⁴ Sie leitet und steuert die Verwaltungstätigkeit und ist verantwortlich für das Funktionieren der Verwaltung. Sie sorgt für die beförderliche Erledigung der unter ihrer Leitung stehenden Aufgaben.

Art. 15. Programmvereinbarungen

¹ Die Standeskommission schliesst Programmvereinbarungen ab.

² Die Umsetzung der Programmvereinbarungen unterliegt dem üblichen Finanzrecht.

Art. 16. Kantonsüberschreitende Vereinbarungen

¹ Soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist, führt die Standeskommission die Verhandlungen für interkantonale Vereinbarungen, die in ihrer Erlasszuständigkeit oder jener des Grossen Rates liegen, und für internationale Vereinbarungen. Sie kann die Verhandlungsführung delegieren.

² Sie informiert die sachlich zuständige Grossratskommission frühzeitig über Verhandlungen für Vereinbarungen im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates.

Art. 17. Aufsicht

¹ Die Standeskommission nimmt die ihr gemäss Verfassung und Gesetz übertragenen Aufsichtspflichten wahr.

² Sie kann Aufsichtsbefugnisse an Departemente, Amtsstellen, Kommissionen oder andere Organe übertragen, bleibt aber für die übergeordnete Aufsicht verantwortlich.

Art. 18. Klöster

¹ Die Standeskommission nimmt die Aufsicht über die Klöster wahr.

² Sie kann den Klöstern Beratung in weltlichen Angelegenheiten anbieten.

³ Der Erwerb oder die Veräusserung von Grundstücken durch Klöster bedürfen der Genehmigung der Standeskommission.

Art. 19. Aufsichtsmaßnahmen

¹ Die Aufsichtsbefugnis umfasst die Durchführung der erforderlichen Abklärungen. Hierfür steht dem Aufsichtsorgan ein Einsichts- und Auskunftsrecht zu.

² Das Aufsichtsorgan kann bei festgestellten Mängeln Änderungen anmahnen und weitere gesetzlich vorgesehene Massnahmen ergreifen.

³ Der Kanton kann in Angelegenheiten der Bezirke und Gemeinden eingreifen, wenn das Wohl des Landes oder eines Landesteils dies erfordert.

Art. 20. Genehmigung von Erlassen

¹ Reglemente, die in den Bezirken und Gemeinden durch die Stimmberechtigten verabschiedet werden, unterliegen der Genehmigung durch die Standeskommission.

² Die Reglemente sind der Standeskommission zeitig zur Vorprüfung zu unterbreiten.

³ Die Ständekommission verweigert die Genehmigung, wenn die getroffenen Regelungen gegen übergeordnetes Recht verstossen, nicht verständlich oder nicht zweckmässig sind oder wenn wesentliche Punkte fehlen und erhebliche Widersprüche bestehen.

4. Kantonsverwaltung

Art. 21. Grundlagen

¹ Die Verwaltung gliedert sich in sieben Departemente und die Ratskanzlei.

² Sie erledigt die ihr übertragenen Aufgaben, unterstützt die Ständekommission und die Departementvorstehenden bei der Erfüllung ihrer Aufträge und nimmt einen Dienstleistungsauftrag zugunsten der Öffentlichkeit wahr.

³ Der Grosse Rat legt die Departemente fest und weist diesen sowie der Ratskanzlei die Hauptaufgaben zu. Die weiteren Festlegungen, insbesondere zur Organisation und zur Verteilung der Aufgaben, werden durch die Ständekommission vorgenommen.

Art. 22. Organisation

¹ Die Ständekommission sorgt für eine zweckmässige Organisation der Verwaltung und eine zielgerichtete Erledigung der Aufgaben durch die Verwaltung. Sie verfolgt hierfür eine bedarfsgerechte, zeitgemässe und wirtschaftlich tragbare Personalpolitik.

² Sie kann gegenüber der Verwaltung jederzeit Weisungen zur Aufgabenerledigung oder zum Verhalten erteilen.

³ Im Rahmen von Gesetzgebung und Vorgaben der Ständekommission sorgen die Departemente und die Ratskanzlei für eine sachgerechte interne Verteilung und Erledigung ihrer Aufgaben.

Art. 23. Personalrecht

¹ Der Grosse Rat regelt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben das Personalrecht. Vorbehalten sind abweichende gesetzliche Zuständigkeiten für einzelne Betriebe und Bereiche.

² Er kann Regelungsbereiche an die Ständekommission oder weitere staatliche Organe übertragen. Die Ständekommission kann für einzelne Betriebe und Bereiche die Regelungsbefugnis weiterdelegieren.

³ Für einzelne Betriebe und Bereiche kann aus sachlichen Gründen von den allgemeinen Personalregelungen für die Verwaltung abgewichen werden.

⁴ Der Grosse Rat kann das kantonale Personalrecht für die Bezirke und Gemeinden als anwendbar erklären, soweit diese keine eigenen Regelungen haben.

Art. 24. Anstellung

¹ Die Anstellungsverhältnisse sind öffentlich-rechtlicher Natur.

² Die Anstellung erfolgt mit schriftlichem Vertrag.

Art. 25. Datenschutz

¹ Der Kanton bearbeitet nur Personendaten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, wenn dies für das Arbeitsverhältnis erforderlich ist.

² Die Behörden und zuständigen Stellen dürfen Personendaten an Dritte nur weitergeben, soweit dies den rechtlichen Vorgaben entspricht.

Art. 26. Aus- und Weiterbildung

¹ Die Verwaltung bietet Ausbildungsplätze an und fördert die Weiterbildung der Mitarbeitenden.

Art. 27. Lohn

¹ Die Lohnfestlegung beruht auf der Zuordnung der Stellen zu Funktionsstufen und der Berücksichtigung individueller sowie äusserer Bedingungen wie Ausbildung, Erfahrung oder Markt.

² Für die Lohnentwicklung sind neben Änderungen der Verhältnisse insbesondere die gezeigten Leistungen und das Verhalten massgeblich.

³ Für bestimmte Bereiche oder Funktionen können abweichende Festlegungen getroffen werden.

Art. 28. Versicherungskasse

¹ Der Kanton führt zur beruflichen Vorsorge der Mitarbeitenden der Verwaltung eine Versicherungskasse.

² Die Versicherungskasse ist eine selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts.

³ Der Grosse Rat regelt für die Versicherungskasse die organisatorischen Grundlagen und die Finanzierung. Er kann den Anschluss weiterer Arbeitgeber regeln.

5. Bezirke und Gemeinden

Art. 29. Aufgaben Bezirke

¹ Soweit nicht eine anderweitige Aufgabenbesorgung oder eine gemeinsame Erledigung besteht oder vorgesehen ist, sind die Bezirke insbesondere für folgende Aufgaben verantwortlich:

- a) örtliche Zonenplanung,
- b) örtliches Strassennetz, einschliesslich Flurstrassen,
- c) Wanderwege,
- d) Velowege,
- e) Feuerschutz,
- f) Wasserversorgung,
- g) Bestattungswesen,
- h) Gastgewerbewesen,
- i) Mitwirkung bei Tierseuchenbekämpfung,
- j) Mitwirkung Naturschutz,
- k) Mitwirkung Hundewesen,

l) ergänzende Bereitstellung eines angemessenen örtlichen Freizeitangebots.

² Im Weiteren nehmen die Bezirke und Gemeinden die ihnen gesetzlich oder reglementarisch zugewiesenen Aufgaben wahr.

³ Sie können im Rahmen des kantonalen Rechts weitere örtliche Aufgaben übernehmen.

Art. 30. Aufgaben Schul- und Kirchgemeinden

¹ Die Schul- und Kirchgemeinden nehmen die ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben wahr.

² Sie können weitere Aufgaben in ihrem Wirkungsbereich übernehmen.

Art. 31. Aufgaben Feuerschaugemeinde

¹ Die Feuerschaugemeinde Appenzell nimmt Aufgaben in folgenden Bereichen wahr:

- a) Ortsplanung und Bauwesen;
- b) Feuerschutzwesen;
- c) Wasser- und Energieversorgung.

² Sie führt eine Stützpunktfeuerwehr und kann für die Wasser- und Energieversorgung eigene Werke unterhalten.

³ Sie kann weitere Aufgaben in ihrem Wirkungsbereich übernehmen.

Art. 32. Reglemente

¹ Die Bezirke und Gemeinden geben sich Reglemente, die von den Stimmberechtigten zu erlassen sind.

² Die Reglemente enthalten, unter Vorbehalt weiterer gesetzlicher Vorgaben, die notwendigen Regelungen:

- a) zur Organisation,
- b) über die Rechte der Stimmbürgerinnen und -bürger sowie die Form der Mitwirkung in politischen Entscheiden,
- c) über die Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der Behörden und der übrigen Organe,
- d) über wesentliche Aufgaben, soweit diese nicht bereits im übergeordneten Recht geregelt sind.

³ Enthalten die Reglemente die Möglichkeit für kommunale Referenden, Initiativen oder verbindliche Anträge, sind die Grundlagen für die Einreichung, das Verfahren und die Behandlung zu regeln.

⁴ Die Bezirke und Gemeinden geben sich Budgets und führen eine Rechnung.

Art. 33. Vereinbarungen

¹ Bezirke und Gemeinden können in ihren Zuständigkeitsbereichen untereinander Vereinbarungen zur gegenseitigen Übertragung von Vollzugsaufgaben abschliessen.

² Sie können in diesen Bereichen interkantonale Vereinbarungen abschliessen, welche der Genehmigung durch die Ständekommission bedürfen. Die Aufnahme von Verhandlungen ist der Ständekommission zu melden. Diese kann die Verhandlungsführung übernehmen.

³ Enthalten Vereinbarungen Bestimmungen, die im Widerspruch zu Bezirks- oder Gemeindereglementen stehen, oder enthalten sie neue organisatorische Festlegungen oder generelle Pflichten und Rechte von erheblicher Bedeutung, sind die Reglemente entsprechend anzupassen.

⁴ Weitergehende Zuständigkeitsregelungen gemäss Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

Art. 34. Zweckverbände

¹ Die Bezirke und Gemeinden können zur gemeinsamen Erfüllung öffentlicher Aufgaben Zweckverbände schaffen oder sich solchen anschliessen.

² Zweckverbände bedürfen der Genehmigung durch die Ständekommission.

³ Sie werden mit der Genehmigung zu juristischen Personen des kantonalen öffentlichen Rechts. Im Falle von interkantonalen Zweckverbänden gilt dies nur für solche mit Sitz im Kanton.

6. Korporationen

Art. 35. Organisatorische Festlegungen

¹ Der Bestand der bestehenden und gemäss den gesetzlichen Vorgaben entstehenden Korporationen mit öffentlichen Wohlfahrtszwecken, wie Holz-, Gemeinmerks-, Mendle-, Forren- und Riedkorporationen oder Elektrizitäts- und Wasserkorporationen, ist gewährleistet.

² Neue Korporationen können vom Grossen Rat zu Körperschaften des öffentlichen Rechts erklärt werden.

³ Die Korporationen geben sich Statuten, mit denen die Organisation, die Zuständigkeiten, die Bedingungen für die Zugehörigkeit sowie die Rechte und Pflichten der Genossinnen und Genossen geregelt werden. Die Statuten werden durch die Korporationsversammlungen erlassen und unterliegen der Genehmigung des Grossen Rates.

⁴ Der Kanton führt die Aufsicht über die Korporationen. Über die üblichen Aufsichtsbefugnisse hinaus kann er die Verteilung von Nutzungsgütern regeln oder einzelfallweise verhindern.

Art. 36. Änderung der Korporationsform

¹ Korporationen mit gleichen Aufgaben können fusionieren. Sie erstellen hierfür eine entsprechende Vereinbarung und neue Statuten, die in jeder Korporation einer Zweidrittelmehrheit der Korporationsmitglieder und der anschliessenden Genehmigung durch den Grossen Rat bedürfen.

² Korporationen mit gleichen Aufgaben können sich zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Korporationsmitglieder und der Genehmigung des Grossen Rates. Die gesetzlichen Regelungen zu Zweckverbänden für die Bezirke und Gemeinden gelten sinngemäss.

³ Der Zusammenschluss zu kantonsübergreifenden Zweckverbänden und Korporationen oder ein Anschluss an solche setzt voraus, dass die zuständigen Organ der beteiligten Kantone eine Vereinbarung über das anwendbare Recht, die Aufsicht und den Rechtsschutz abgeschlossen haben.

Art. 37. Aufhebung von Korporationen

¹ Korporationen können mit einer Zweidrittelmehrheit der Korporationsmitglieder ihre Aufhebung beschliessen, wenn für die Weiterführung der Aufgaben eine tragfähige Nachfolgelösung mit einem oder mehreren Bezirken besteht. Das Vermögen der Korporation geht mit der Aufgabe mit.

² Ist die Aufgabe der Korporation hinfällig geworden und sind Fusionen, Zweckverbände oder eine Weiterführung der Aufgaben durch Bezirke nicht möglich, kann ausnahmsweise eine Aufhebung der Korporation unter Veräusserung des Korporationsguts beschliessen werden. Das Vermögen samt Ertrag aus der Veräusserung gehen an die öffentliche Hand. Es ist für einen möglichst ähnlichen Zweck zu verwenden.

³ Der Beschluss der Korporation über die Aufhebung und die Vereinbarung über eine Nachfolgelösung oder der Beschluss für eine Veräusserung bedürfen der Genehmigung des Grossen Rates. Die Genehmigung kann insbesondere dann verweigert werden, wenn die Beschlüsse oder Vereinbarungen nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen, wenn ein Zweckverband oder eine Fusion sinnvoll und möglich erscheinen oder wenn eine Vereinbarung oder eine vorgesehene Vermögensregelung nicht sachgerecht sind.

⁴ Kann sich eine Korporation nicht mehr selbst verwalten oder ihre Aufgaben nicht mehr ordnungsgemäss erfüllen, kann die Standeskommission das Erforderliche für eine Sanierung anordnen. Sie kann eine Verwaltung einsetzen und das Erforderliche zur Weiterführung der Aufgaben, für eine Übertragung der Aufgaben, eine Fusion oder einen Zweckverband festlegen. Sie kann die Aufgaben einem oder mehreren Bezirken zuweisen. Als letzte Möglichkeit kann die Standeskommission die Aufhebung der Korporation unter Veräusserung des Korporationsguts beschliessen. Vorbehalten bleiben die erforderlichen Genehmigungen von Beschlüssen und Vereinbarungen durch den Grossen Rat.

7. Finanzen

Art. 38. Finanzhaushalt

¹ Die Haushaltsführung des Kantons richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltsgleichgewichts, der Sparsamkeit, der Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit, des Verursacherprinzips, der Vorteilsabgeltung, des Verbots der Zweckbindung von Hauptsteuern und der Wirkungsorientierung.

² Die Grundsätze gelten für die Bezirke und Gemeinden sinngemäss.

³ Der Grosse Rat regelt das Weitere für den Finanzhaushalt, insbesondere die Aufsicht über die kantonalen Finanzen und die Revision.

Art. 39. Rechnungslegung

¹ Die Rechnungslegung des Kantons beruht auf den Grundsätzen der Bruttodarstellung, Periodengerechtigkeit, Fortführung, Wesentlichkeit, Verständlichkeit, Zuverlässigkeit, Vergleichbarkeit und Stetigkeit.

² Der Kanton führt ein Budget und für die dem Budgetjahr folgenden Jahre einen Finanzplan.

³ Die Standeskommission regelt für die Rechnungslegung des Kantons das Nähere.

⁴ Der Grosse Rat kann Vorgaben über die Rechnungslegung der Bezirke und Gemeinden erlassen.

Art. 40. Schuldenbremse

¹ Die Erfolgsrechnung und die Finanzierungsrechnung des Kantons sind langfristig mindestens ausgeglichen zu halten.

² Allfällige Schulden müssen für den Staatshaushalt tragbar sein. Soweit sie die vom Grossen Rat festgelegten Grenzwerte zur Tragbarkeit verletzen, sind die Schulden zu beseitigen.

³ Der Grosse Rat legt als Grenzwerte zur Tragbarkeit einen unteren Grenzwert für den Bilanzüberschuss in der Erfolgsrechnung im Rahmen von Fr. 65 Mio. bis Fr. 75 Mio. und einen oberen Grenzwert für die Nettoschulden in der Finanzierungsrechnung im Rahmen von Fr. 25 Mio. bis Fr. 35 Mio. fest.

⁴ Er kann in ausserordentlichen Situationen vorübergehend von den Grenzwerten abweichen.

Art. 41. Ausgaben der öffentlichen Hand

¹ Ausgaben der öffentlichen Hand gelten als gebunden, wenn sie gesetzlich vorgesehen sind und bezüglich Notwendigkeit, Umfang oder anderer wesentlicher Umstände keine erhebliche Handlungsfreiheit besteht.

² Als gebunden gelten namentlich Ausgaben,

- a) welche dem Erhalt eines Objekts dienen, das für die Erfüllung eines gesetzlichen Auftrags notwendig ist, es sei denn, die Ausgaben sind mit einer erheblichen Veränderung des Zwecks oder der Kapazitäten des Objekts verbunden;
- b) welche dem Ersatz solcher Objekte dienen, einschliesslich der notwendigen Anpassung an neue technische Erfordernisse und zeitgemässe Ansprüche.

³ Ausgaben, die nicht gebunden sind, gelten als freie Ausgaben.

⁴ Ausgaben gelten als wiederkehrend, wenn sie während mindestens vier Jahren regelmässig anfallen.

Art. 42. Ausgabenhöhe

¹ Die Ausgabenhöhe wird nach dem Nettoprinzip festgelegt.

² Ausgaben, die sachlich und zeitlich zusammenhängen oder sich gegenseitig bedingen, sind für die Bestimmung der Ausgabenhöhe einheitlich zu berücksichtigen.

Art. 43. Verpflichtungskredit

¹ Verpflichtungskredite können als Objekt- oder Rahmenkredit beschlossen werden.

² Der Objektkredit ermächtigt dazu, für ein Einzelvorhaben bis zum bewilligten Betrag Verpflichtungen einzugehen.

³ Der Rahmenkredit ermächtigt dazu, für mehrere in einem Programm zusammengefasste Einzelvorhaben oder Einzelschritte bis zum bewilligten Betrag Verpflichtungen einzugehen.

⁴ Erweist sich ein Verpflichtungskredit als unzureichend, ist umgehend ein Beschluss für einen Zusatzkredit einzuholen.

Art. 44. Kreditbeschluss

¹ Kreditbeschlüsse können mit einer Ermächtigung für unvorhergesehene Ausgaben und mit einer Teuerungsklausel verbunden werden.

Art. 45. Gebühren

¹ Abgesehen von Gebühren geringer Höhe setzt die Erhebung von Abgaben voraus, dass der Gegenstand, die Grundsätze der Bemessung und der Kreis der Abgabepflichtigen gesetzlich festgelegt sind.

² Gebühren werden erhoben

- a) für amtliche Verrichtungen und Dienstleistungen, insbesondere für Bewilligungen, Genehmigungen, andere Verfügungen, Kontrollen und Bescheinigungen;
- b) für die Benützung öffentlicher Sachen oder Einrichtungen;
- c) in anderen Fällen, wenn die Erhebung durch einen Erlass vorgesehen ist.

³ Gebühren entrichtet, wer eine amtliche Verrichtung veranlasst oder verursacht hat, eine öffentliche Sache oder Einrichtung benützt oder in einem Erlass als gebührenpflichtig bezeichnet wird.

⁴ Wo nicht Gesetze die Gebühren regeln, ist der Grosse Rat zuständig für die Gebührenerhebung durch die kantonale Verwaltung. Er kann hierfür Rahmen festlegen und die Tarifierung der Standeskommission übertragen.

Art. 46. Staatshaftung

¹ Als Organe und Angestellte im Sinne des Staatshaftungsrechts gelten alle, die als Behörden, Kommissionen, Mitglieder dieser Gremien, Angestellte oder Beauftragte eine amtliche Tätigkeit für den Kanton, die Bezirke und Gemeinden wahrnehmen.

² Schädigen Organe oder Angestellte in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit das eigenen Gemeinwesen vorsätzlich oder grobfahrlässig, haften sie gegenüber diesem nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über die Haftung aus unerlaubter Handlung.

³ Geschädigten Dritten steht gegenüber Organen und Angestellten kein unmittelbarer Haftungsanspruch zu.

⁴ Ansprüche Dritter aus der Staatshaftung sind öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche.

Art. 47. Ergänzende Regelung

¹ Die Staatshaftung gilt nicht für selbständige Anstalten.

² Keine amtliche Tätigkeit liegt vor, wenn die Verrichtung gewerblicher Natur ist.

³ Soweit das kantonale Recht keine Regelung enthält, wird für die Staatshaftung ergänzend das Obligationenrecht über die Haftung aus unerlaubter Handlung angewandt.

⁴ Gesetzliche Spezialregelungen oder bundesrechtliche Regelungen zur Staatshaftung gehen den Haftungsbestimmungen gemäss diesem Gesetz vor.

8. Rechtsetzung

Art. 48. Zuständigkeit und Inkraftsetzung

¹ Zuständig für die Rechtsetzung sind die durch die Kantonsverfassung, die kantonale Gesetzgebung, das Bundesrecht oder interkantonale Vereinbarungen dafür vorgesehenen Organe.

² Das für die Rechtsetzung zuständige Organ kann die Rechtsetzung für untergeordnete oder interne Regelungen weiterdelegieren, sofern im ordentlichen Recht Gegenstand, Zweck und Ausmass der delegierten Rechtsetzungsbefugnis festgelegt sind.

³ In besonderen Fällen darf ausnahmsweise eine rückwirkende Inkraftsetzung vorgenommen werden.

Art. 49. Vernehmlassungsverfahren

¹ Als wesentliche Gesetzgebungsvorhaben, die einem öffentlichen Vernehmlassungsverfahren unterzogen werden, gelten der Erlass von Regelungen und Änderungen daran, wenn sie erhebliche Aussenwirkungen haben.

² Haben Vorhaben lediglich Auswirkungen auf bestimmte Kreise, kann die Vernehmlassung auf diese beschränkt werden.

³ Auf ein Vernehmlassungsverfahren kann verzichtet werden, wenn es um formelle Bereinigungen geht oder wenn materielle Änderungen höchstens geringfügige Aussenwirkungen haben.

⁴ In dringlichen Fällen kann vom üblichen Vernehmlassungsverfahren abgewichen werden oder auf eine Vernehmlassung verzichtet werden. Im Falle eines Verzichts ist die Möglichkeit eines Einbezugs in anderer Form zu prüfen.

Art. 50. Vernehmlassungen des Kantons

¹ Öffentliche Vernehmlassungsgeschäfte des Kantons werden der Öffentlichkeit elektronisch zur Verfügung gestellt.

² Jedermann ist berechtigt, in öffentlichen Vernehmlassungsverfahren eine Stellungnahme einzugeben. Eingeladen zu einer Stellungnahme werden üblicherweise:

- a) aktive politische Verbände und Parteien mit Sitz im Kanton;
- b) betroffene Körperschaften;
- c) in besonderer Weise betroffene weitere Kreise.

³ Im Regelfall wird für Stellungnahmen eine Frist von einem bis zwei Monaten gewährt.

⁴ Über die Ergebnisse von schriftlichen Vernehmlassungsverfahren wird üblicherweise ein Bericht erstellt, welcher im Regelfall dem gleichen Kreis wie die Vorlage zur Verfügung gestellt wird.

Art. 51. Vernehmlassungen der übrigen Körperschaften

¹ Die Bezirke, Schul- und Kirchgemeinden sowie die Feuerschaugemeinde entscheiden im Rahmen von Verfassung und Gesetz, in welchen Fällen und in welcher Weise sie Vernehmlassungsverfahren durchführen.

9. Notrecht

Art. 52. Notmassnahmen und -regelungen

¹ Notmassnahmen sind örtlich, sachlich und zeitlich begrenzte Einzelfallanweisungen zur unmittelbaren Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, zur Gewährleistung der öffentlichen Gesundheit oder zur Abwehr von Notständen und nicht wiedergutzumachenden Schäden.

² Für weitere Massnahmen und generelle Regelungen sind Notregelungen zu erlassen. Bis zum Inkrafttreten von Notregelungen können Notmassnahmen ergriffen werden.

³ Notmassnahmen und -regelungen können, soweit notwendig, ausserhalb oder in Überlagerung des bestehenden Rechts angeordnet oder erlassen werden.

Art. 53. Notzuständigkeit

¹ Die Standeskommission ist für den Erlass von Notregelungen zuständig. Sie ordnet kantonale Notmassnahmen an, soweit nicht gesetzlich andere Organe dafür verantwortlich sind.

² Notregelungen, die über die ordentliche Kompetenz der Standeskommission hinausgehen, sind innert zwei Monaten dem Grosse Rat zur Genehmigung vorzulegen, der mit dem Entscheid über die Weitergeltung der Notregelungen und eine allfällige Befristung entscheidet.

³ Vorbehältlich anderweitiger gesetzlicher Zuständigkeitsregelungen können Notmassnahmen von jedem betroffenen Gemeinwesen selbständig angeordnet werden. Berühren Anordnungen von Bezirken und Gemeinden kantonale Interessen, kann die Standeskommission kantonale Notregelungen ergreifen, welche allfälligen Massnahmen der Bezirke und Gemeinden vorgehen.

Art. 54. Überführung in ordentliches Recht

¹ Für Notregelungen mit Gesetzes- oder Verordnungsrang, welche ausserhalb der ordentlichen Zuständigkeit erlassen werden, ist möglichst rasch eine Grundlage im ordentlichen Recht zu schaffen.

² Zur Beschleunigung kann vom üblichen Verfahren für Grossrats- und Landsgemeindegeschäfte abgewichen werden.

³ Enden Notregelungen, bevor die geforderte Grundlage im ordentlichen Recht geschaffen ist, wird das Gesetzgebungsverfahren eingestellt, es sei denn, der Grosse Rat hält an der Fortführung fest, weil die Notregelungen wieder angeordnet werden könnten.

⁴ Lehnen der Grosse Rat oder die Landsgemeinde die Vorlage ab, fallen laufende Notregelungen dahin. Bei einer Rückweisung sind sie für die weitere Geltungsdauer der Regelungen im Sinne des angenommenen Rückweisungsantrags anzupassen.

10. Publikationen

Art. 55. Amtliche Publikation

¹ Die obersten Verwaltungsbehörden des Kantons, der Bezirke und Gemeinden bezeichnen für ihr Gemeinwesen ein physisches Publikationsorgan. Für besondere Geschäfte können weitere Publikationsorgane bezeichnet werden.

² In den Publikationsorganen sind die gesetzlich vorgesehenen amtlichen Publikationen vorzunehmen. Darauf kann verzichtet werden bei:

- a) Beschlüssen, die an der Landsgemeinde oder einer öffentlichen Versammlung verabschiedet werden;
- b) Beschlüssen oder Bekanntmachungen, die anderweitig publiziert oder öffentlich angezeigt werden;
- c) Beschlüssen mit ausschliesslich interner Wirkung;
- d) Berichtigungen von formellen Fehlern, Rechnungsfehlern und Schreibversehen.

³ Beschlüsse können im Publikationsorgan zusammenfassend wiedergegeben werden. Für Beschlüsse und Unterlagen, die sich für eine Publikation nicht eignen, kann in der Publikation auf Fundstellen verwiesen werden.

⁴ Mit der amtlichen Publikation gelten Beschlüsse oder Bekanntmachungen als allgemein bekannt.

Art. 56. Publikation von Erlassen

¹ Für den Kanton gilt die Aufschaltung von Erlassen oder von Änderungen daran in der elektronischen Gesetzessammlung als amtliche Publikation. Auf wesentliche Änderungen in der elektronischen Gesetzessammlung wird zusätzlich im physischen Publikationsorgan hingewiesen.

² Führen die Bezirke oder Gemeinden eine vollständige elektronische Gesetzessammlung mit der Möglichkeit des Abrufens der chronologischen Beschlüsse, kann die oberste Verwaltungsbehörde für die amtliche Publikation von Erlassen und Änderungen daran ebenfalls die elektronische Gesetzessammlung als massgeblich bezeichnen.

Art. 57. Wirkung der Erlasspublikation

¹ Die amtliche Publikation oder Anzeige eines Erlasses oder Änderungen daran ist Voraussetzung für die Anwendung von Bestimmungen, mit denen Personen verpflichtet werden.

² Vorbehalten sind:

- a) Fälle, in denen auf eine Publikation verzichtet werden kann;
- b) Erlasse oder Änderungen, für die aus sachlichen Gründen eine Inkraftsetzung vor dem Publikationszeitpunkt festgelegt ist.

11. Schlussbestimmungen

Art. 58. Ausführungsrecht

¹ Der Grosse Rat erlässt das Vollzugsrecht, soweit die Gesetzgebung keine anderweitige Zuständigkeit vorsieht.

² Im Zuständigkeitsbereich der Standeskommission regelt diese das Erforderliche. Sie kann Verwaltungsfragen eigenständig regeln. Sie kann insbesondere für die Verwaltung die Zahlungsberechtigungen festlegen und in bestimmten Bereichen die Verwendung von kopierten Unterschriften oder Versände ohne Unterschrift verlauben.

³ Bedarf der Vollzug im Zuständigkeitsbereich der Bezirke und Gemeinden einer Regelung, erlassen diese die erforderlichen Regelungen.

Art. 59. Übergangsrecht

- a) Bestehen in Erlassen Widersprüche zum neuen Recht, sind diese innert dreier Jahre nach der Inkraftsetzung des neuen Rechts zu beseitigen.
- b) Übergangsregelung zur Kantonsverfassung und Folgegesetzgebung:
Grundsätzlich gilt, dass das neue Recht nach dessen Inkrafttreten sofort angewandt wird. Ausnahmen sind:
- Amtszwang: Wer nach bisherigem Recht nicht mehr dem Amtszwang untersteht, untersteht auch nach neuem Recht nicht dem Amtszwang. Unter altem Recht geleistete Tätigkeiten, die dem Amtszwang unterstanden, werden angerechnet.
 - Unvereinbarkeit: Entstehen durch die neue Verfassung oder das Staatsorganisationsgesetz und die weiteren davon betroffenen Erlasse Unvereinbarkeiten, sind diese auf die nächste ordentliche Wahl hin zu beseitigen.
 - Zuständigkeit für Kredite: Ist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts ein Kreditgeschäft an die Landsgemeinde überwiesen, entscheidet diese, auch wenn nach neuem Recht der Grosse Rat zuständig wäre.
 - Staatshaftung: Liegt die Verursachung eines Schadens für eine Staatshaftung vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts, wird die Haftung nach bisherigem Recht beurteilt.
 - Zuständigkeitsänderungen: hängige Verfahren werden noch nach bisherigem Recht abgewickelt.
 - Laufende Verfahren werden nach bisherigem Recht fortgesetzt.

Art. 60. Fremdänderungen

- a) Änderung Gerichtsorganisationsgesetz (GOG):
- Art. 10 Abs. 2:
² Das Gericht konstituiert sich selbst, unter Vorbehalt folgender Regeln:
 - a) Der Kantonsgerichtspräsident ist zugleich Präsident der Abteilungen.
 - b) Ist ein Mitglied des Kantonsgerichts mit einem Mitglied der Standeskommission verheiratet oder besteht zwischen diesen eine eingetragene Partnerschaft, darf es nicht in der verwaltungsgerichtlichen Abteilung tätig sein.
 - Art. 15 neu:
¹ Das Kantonsgericht wird zu Beginn jeder Amtsperiode durch den Kantonsgerichtspräsidenten zur Konstituierungssitzung eingeladen.
² Die Amtsperiode des Kantonsgerichts beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai des Folgejahrs.
- b) Änderung Verwaltungsverfahrensgesetz (VerwVG):
- Aufhebung Art. 9 Abs. 2 lit. a.
 - Art. 62 lautet neu:
Ansprüche mit Bezug zum Zivilrecht und interne Schadenregulierung
¹ Soweit keine anderweitige gesetzliche Zuständigkeit vorgesehen ist, entscheidet als erste und einzige Verwaltungsinstanz die oberste Vollzugsbehörde des betroffenen Gemeinwesens, in Anstalten das oberste Organ, über
 - a) Belange in Bereichen, in denen gegen einen kantonal letztinstanzlichen öffentlich-rechtlichen Entscheid die Bundesgerichtsbeschwerde in Zivilsachen nach Art. 72 Abs. 2 lit. b des Bundesgesetzes über das Bundesgericht möglich ist;
 - b) Schadenersatz- und Rückgriffsansprüche des Gemeinwesens gegenüber Organen und Angestellten.
- c) Änderung Verwaltungsgerichtsgesetz (VerwGG):
- Art. 30 Abs. 1 (Änderung lit. a und c)
 - a) öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche gegenüber öffentlich-rechtlichen Körperschaften, vorbehaltlich der Zuständigkeit einer Verwaltungsbehörde nach Art. 62 des Verwaltungsverfahrensgesetzes;
 - c) vermögensrechtliche Ansprüche aus öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnissen, vorbehaltlich der Zuständigkeit einer Verwaltungsbehörde nach Art. 62 des Verwaltungsverfahrensgesetzes;

- d) Änderung Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB):
- Aufhebung Titel B.I. Körperschaften des kantonalen Rechts.
 - Aufhebung Art. 15 und 16.
- e) Änderung Übertretungsstrafgesetz (UeStG):
- Art. 13: Amtsdelikte
 - ¹ Wer gesetzlich verpflichtet ist, ein Amt anzunehmen oder auszuüben, und sich weigert, dieser Pflicht nachzukommen, wird auf Antrag der betroffenen Behörde mit Busse bestraft.
 - ² Mitglieder von Behörden des Kantons, der Gemeinden oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften, welche ihre Amtspflicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzen, werden auf Antrag der betroffenen Behörde mit Busse bestraft.
- f) Änderung Schulgesetz (SchG):
- Art. 65 Abs. 1 lit. e: Streichung Teil «soweit dies notwendig erscheint;»
 - Art. 70 Standeskommission
 - Abs. 1 aufheben.
 - Abs. 2: «Die Standeskommission...».
 - Abs. 3 Sie ist ferner zuständig für die Genehmigung a) von Schulgemeinderglementen und b) von
 - Art. 72 Abs. 2 lit. a und c:
 - lit. a: Aufhebung zweiter Satz (Die Auflösung der Ehe bzw. der eingetragenen Partnerschaft hebt den Ausschliessungsgrund nicht auf;)
 - ...
 - lit. c: Verschwägerte in gerader Linie. Die Auflösung der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft, welche die Schwägerschaft begründet hat, führt zum Wegfall der Unvereinbarkeit wegen Schwägerschaft.
- g) Änderung Gesetz über die Flurgenossenschaften:
- Art. 2 Abs. 2 (neu): Sie unterstehen der Aufsicht des Bezirks, in welchem sie ihren Sitz haben.
 - Änderung Art. 16 Abs. 5: In die Organe gewählte beteiligte Grundeigentümer sind verpflichtet, die entsprechende Funktion anzunehmen und auszuüben.

Art. 61. Inkrafttreten

Der Grosse Rat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes fest.

Anhang:

Wappen des Kantons Appenzell I.Rh.



Vernehmlassung